

AGB – Wienecke Fliesenhandel

I. Allgemeines:

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten auch für Folgegeschäfte und für solche, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen. Durch die Annahme der gelieferten Ware erklärt der Kunde in jedem Falle sein Einverständnis mit diesen Bedingungen.

Abweichenden Bedingungen des Abnehmers oder des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als Unternehmer.
5. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Das gilt auch für den Fall unserer vorbehaltlosen Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder widersprechender Bedingungen des Kunden.
6. Die Daten der Kunden werden soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehungen erforderlich, verarbeitet und genutzt, personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

II. Angebot, Vertragsschluss, Leistungsdaten, Preise:

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst durch eine schriftliche Bestätigung des Auftrages unsererseits zustande oder durch Auslieferung der Ware. Zum Zwischenverkauf sind wir berechtigt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht, Maß und/oder Beschaffenheit bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.
2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch unsere Lieferung zustande. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung.
3. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten zu Kostenerhöhungen oder Senkungen (insbesondere der eigenen Einstandspreise) kommt. Dies wird auf Verlangen nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.
4. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Weg, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Ein Vertragstext wird von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
6. Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt sind. Ist der Käufer

Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die in unserer Ausstellung gezeigten Fliesen / Natursteinprodukte sind nur Muster, die von der Farbe, Form, Oberfläche und Größe der bestellten und gelieferten Ware abweichen können. Unsere Preise sind, sofern dies bei Angebotsabgabe oder Entgegennahme des Auftrags vorbehalten wurde, freibleibend und verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten bei Anlieferung (Lieferung ab Werk, Zufuhrkosten werden separat ausgewiesen) auf dem Festland der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preislisten.

7. Die Quadratmeterpreise verstehen sich für die Stückzahl, die im Fachverband und in der statistischen Auswertung sowie den gültigen Preislisten allgemein für 1 m² zugrundegelegt werden.
8. Oder den Preisen liegen die im Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Fracht- und Zollsätze sowie die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kursverhältnisse zugrunde. Abgabe- und Extrakosten, die nach Abschluss des Vertrages entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Kursänderungen im Liefer- oder Bestimmungsland bis zum Tage der Lieferung berechtigen zu einer entsprechenden Preisanpassung.
9. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten.
10. Proben, Muster, Zeichnungen und Entwürfe bleiben im Eigentum der Firma Wienecke Fliesenhandel.
11. Unsere Muster dienen lediglich dem Zweck einer Farb- und

Strukturinformation und sind keineswegs verbindlich. Wir sind stets bemüht, möglichst genau nach Muster zu liefern, machen jedoch darauf aufmerksam, dass Abweichungen in Farbe und Struktur bei Naturprodukten unvermeidbar und daher kein Reklamationsgrund sind und keinen Mangel darstellen. Kontrollieren Sie Ihre Fliesen vor der Verlegung und wählen Sie eine entsprechende breite Fuge, um die Maßtoleranzen zu ermitteln. Achten Sie vor der Verlegung auf gleich lautende Kartonaufschriften, die Ihnen über Farbnuance und Kaliber- Größe Auskunft geben. Sichtbare und messbare Fehler sind unbedingt vor der Verlegung zu rügen, deshalb ist diese Art Reklamation nach Verlegung ausgeschlossen. Material ist vor der Verlegung zu prüfen und gegebenenfalls zu reklamieren.

III. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit, Annahmeverzug

1. Der Zeitpunkt der Lieferung ergibt sich aus dem jeweiligen Abschluss. Alle Angaben über Lieferzeit und Liefermöglichkeit sind mangels besonderer Vereinbarung nur annähernd und unverbindlich. Bei allen Verkäufen auf spätere Lieferung, insbesondere bei auf Abladung gekauften Partien bleibt rechtzeitige und unversehrte Ankunft der Ware sowie Erteilung der erforderlichen inländischen Einfuhr- und ausländischen Ausfuhrbewilligungen vorbehalten. Teillieferungen sind gestattet; sie sind als selbstständige Geschäfte anzusehen. Differenzen aus einer Teillieferung berühren den unerfüllten Teil des Kaufabschlusses nicht. Die Rechte des Kunden gemäß XIII AGB z.B. aufgrund Unmöglichkeit bleiben unberührt.
2. Lieferfristen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten voraus. Für Lieferungen von Firma Wienecke Fliesenhandel ist die Verladestelle Erfüllungsort. Mit der Übergabe an den ersten Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die Kosten.

3. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter Voraussetzung einer mit schweren Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Fahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma Wienecke Fliesenhandel die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Ausfall eines wichtigen Arbeitsstücks etc. - hat die Firma Wienecke Fliesenhandel auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung befreit. Das Gleiche gilt bei Unzumutbarkeit. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Abnehmer unverzüglich benachrichtigen. Eine erfolgte Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der Teillieferung nicht verweigert werden.

5. Im Falle des Leistungsverzuges durch uns oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Abnehmers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers ab vereinbartem Auslieferungsort.
Wünscht der Käufer/Unternehmer eine Transportversicherung, so trägt er die Kosten. Mangels Versandvorschrift wählen wir nach bestem Ermessen die billigste Versandart, zu der der Käufer schon jetzt seine Einwilligung erklärt.

Paletten müssen nicht zurückgegeben werden, sondern es können auch gleichwertige Europaletten getauscht werden, diese dürfen allerdings nicht beschädigt sein.

Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die gekauften und ordnungsgemäß angebotenen Waren nicht innerhalb der vertraglich geregelten Frist abnimmt. Ist keine Frist im Vertrag genannt, so gelangt der Kunde in Annahmeverzug, wenn er bei vereinbarter Abholung die ihm angebotene Ware nicht innerhalb von 14 Tagen bei uns abholt. Ist Lieferung vereinbart, so gelangt der Kunde in Annahmeverzug, wenn er die ordnungsgemäß versandten Waren nicht entgegennimmt.

IV. Verpackung, Transportschäden und Fehlmengen

1. Verpackung: Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Verpackung (Paletten und ähnliches) wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gemäß besonderer Vereinbarung bzw. Rücknahme und Vergütung von Mehrwegtransportbehältern erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe oder Paletten sind an uns zurückzugeben.

Bei nicht fristgerechter Abholung werden Einlagerungskosten nach 14 Tagen i. H. v. 5 % des Warenwerts verlangt, nach 30 Tagen 15 % und nach 44 Tagen nicht fristgerechter Abholung werden 30 % Einlagerungskosten des Warenwerts verlangt. Sollten dann weitere Monate entstehen, werden hier ebenfalls auf 30 % des Warenwerts die Einlagerungskosten berechnet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist in Bar/EC ohne Abzug bei Erhalt der Ware sofort zur Zahlung fällig, falls nichts anderes vereinbart ist.
2. Zahlungsverzug tritt ein, sofern kein Zahlungsziel vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Sofern bei Lieferungen in die

Bundesrepublik Deutschland der Schuldner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, so gilt dies nur, wenn in der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung besonders auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf unserem Konto.

Ab Verzugseintritt berechnen sich die Zinsen gemäß § 288 BGB i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Endverbrauchern i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

3. Die Gewährung eines Kontos hat stets zur Voraussetzung, dass keine älteren Rechnungen zur Zahlung offenstehen.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Abnehmer zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Zahlungen.

Wenn die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn sich die Zahlungsweise des gewerblichen Abnehmers uns oder anderen Gläubigern gegenüber verschlechtert oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des gewerblichen Abnehmers verschlechtern, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen - insbesondere auch gestundete - fällig zu stellen, weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen unsere Abnehmer an Dritte abzutreten.

Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands anfallen. Skontirfähig ist nur der Netto-Warenwert ohne Zufuhrkosten, Paletten, Baumarktartikel und sonstigen Nebenkosten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt die Ware bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteter Forderungen einschließlich künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Uns steht das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Unter dem Wert der Vorbehaltsware ist, auch im Folgenden, der dem Käufer von uns hierfür berechnete Kaufpreis zu verstehen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt uns der Käufer hiermit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der verbundenen einheitlichen Sache und verwahrt diese (im folgenden ebenfalls Vorbehaltsware) für uns.

Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern; die Verpfändung und Sicherungsübereignungen sind ihm untersagt. Der Käufer tritt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kundenforderungen, sei es vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, einschließlich aller Nebenrechte schon jetzt an uns zur Sicherheit ab. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden Wechsel- oder Schecks erhält, tritt er uns hiermit die gegen seinen Kunden bestehenden entsprechenden Wechsel- und Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der

uns abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- und Scheckurkunden wird hiermit vom Käufer auf uns übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für uns.

2. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware selbst dann mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe desjenigen Betrages, den wir mit dem Käufer für den fraglichen Teil der Vorbehaltsware berechnet haben.

Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf unser Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, den Forderungsübergang seinen Kunden anzuzeigen und uns Kundenwechsels oder Schecks zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

VII. Gewährleistung

1. Für unsere Produkte gewährleisten wir die in den entsprechenden Normen enthaltenen Merkmale. Herstellungsbedingte Abweichungen, die sich im Rahmen der Normen bewegen, sind keine Mängel. Infolge der Besonderheit der keramischen Fertigung kann für unsere Fliesenprodukte insbesondere keine Gewähr für gleichmäßige Farbauswahl und Übereinstimmung mit vorgelegten Handmuster übernommen werden. Handelsübliche Toleranzen hinsichtlich Größe und Stärke bleiben vorbehalten, im Falle von

Farbabweichungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet worden ist. Bei falscher Pflege der von uns gelieferten Produkte ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Über die sachgerechte Pflege und Reinigung informieren wir in unserer Ausstellung durch Hinweise auf die Homepage unseres Lieferanten für Pflegeprodukte.

2. Unternehmer müssen die erhaltene Ware unverzüglich untersuchen und etwaige Beanstandungen geltend machen, in jedem Fall vor Verarbeitung.
Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Durch seitens des Kunden oder Dritter ohne unsere vorherige Einwilligung unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder

Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Unternehmern gegenüber tragen wir solche zusätzlichen Kosten nicht, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Sache nach Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde grundsätzlich wählen zwischen einer Minderung des Kaufpreises nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln oder nur geringfügigen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruchs wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware nach unserer Wahl beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dieses gilt nicht wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer ein Jahr, für Verbraucher zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn die verkaufte Sache für ein Bauwerk verwendet werden kann und wurde und einen Mangel am Bauwerk verursacht hat. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten des Verkäufers gelten die gesetzlichen Fristen.

Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Abnehmer die Ware unsachgemäß lagert oder behandelt. Für Handhabungsmängel der gelieferten Ware beim Abnehmer wird keine Gewähr übernommen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Abnehmer

nachweist, dass ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt oder Handhabungsmängel auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind. Ebenfalls wird für Verschleiß, der außerhalb unseres Einflussbereichs liegt, und für daraus resultierenden Abrieb keine Gewähr geleistet. Wir übernehmen jedoch die Gewähr dafür, dass die von uns in der ersten Sortierung angebotenen Produkte den angegebenen Verschleißklassen entsprechen.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung nur auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, leitender Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist der im Kaufvertrag genannte Sitz in Konstanz.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand in Konstanz.

Soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Konstanz. Die Firma Wienecke Fliesenhandel ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Beteiligten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.